

An den Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6752

26.10.16

Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/4388

Schriftliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.

Sehr geehrter Herr Göttisch,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum o.g.
Gesetzentwurf der Landesregierung.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass sich das Land Schleswig-Holstein Klimaschutzziele setzt und die damit einzuleitenden Maßnahmen und Rahmenbedingungen konkretisiert und mit zeitlichen Zielvorstellungen verbindet.

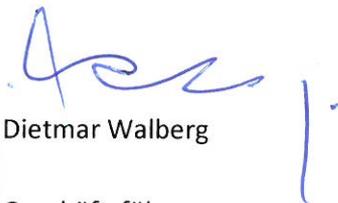
Ausdrücklich zu begrüßen ist auch, dass der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz auf den positiven Erfahrungen des Landes Schleswig-Holstein mit freiwilligen Vereinbarungen mit den wichtigen Zielgruppen und den Interessenverbänden des Landes Schleswig-Holstein aufbaut. So kann insbesondere im § 3 (Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze) an die Ergebnisse des Klimapaktes Schleswig-Holstein (Vereinbarungen der Landesregierung mit den Verbänden der Wohnungswirtschaft und dem Mieterbund) angeknüpft werden. Das Gesetz unterscheidet sich hiermit deutlich von Klimaschutzgesetzen in anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg oder Hamburg) in denen ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen für private und gewerbliche Investoren gesetzt wurden, die sich im Nachhinein als unzweckmäßig herausgestellt haben. Der Schwerpunkt der Freiwilligkeit im vorliegenden Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein geht insofern von einer besseren und weitergefassten Initiative aller Akteure im Land Schleswig-Holstein aus.

Weiterhin ist zu begrüßen, dass das Land Schleswig-Holstein für den Bereich Nachhaltige Beschaffung - mit Schwerpunkt auf energieeffizienter Beschaffung - eine länderübergreifende Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg anstrebt.

Weitgehend verbindliche Maßnahmenziele sind im vorliegenden Gesetzentwurf, speziell im § 4, als Selbstverpflichtung des Landes für die Landesliegenschaften aufgeführt. Die dort genannten Zahlen, insbesondere der Sanierungsziele bei grundlegenden Renovierungen von Gebäuden, sind zwar bzgl. der physikalischen Einheiten relativ unkonkret (trotz Bezug auf das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz EEWärmeG und damit Rückbezug auf die Anlagen 1+2 der EnEV), sind aber im zu erreichenden Zielwert sehr ambitioniert. Die konkrete Ausführung und Realisierungsfähigkeit entsprechender technischer Maßnahmen wird sich in der Praxis noch erweisen müssen.

Insgesamt scheint der vorliegende Gesetzesentwurf ausgewogen und auf Konsensbildung ausgelegt zu sein. Die bereits erfolgte Installation eines Beirates für Energiewende und Klimaschutz (Energiewendebeirat) sollte eine breite gesellschaftliche Beteiligung und Diskussion gewährleisten und zur Verstärkung und Umsetzung der Klimaschutzziele langfristig beitragen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Walberg

Geschäftsführer

der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.